

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. 2015 S. 886) ist die Grundlage zur Regelung und Bemessung der örtlichen Vorsorge für den Bereich des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung.

Danach haben die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

Angesichts der unterschiedlichen Größe und der unterschiedlichen Verhältnisse der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ergeben sich zwangsläufig Unterschiede in der erforderlichen Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, so dass eine an die jeweiligen Verhältnisse angepasste Feuerwehr nur ortsbezogen definiert werden kann.

Daher ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung festzulegen, welche Anforderungen die Feuerwehr erfüllen muss, damit sie leistungsfähig im Sinne des Gesetzes ist. Diese Festlegung erfolgt durch den Brandschutzbedarfsplan. Dieser wird von den Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr aufgestellt, umgesetzt und spätestens alle fünf Jahre fortgeschrieben.

Die Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes erfolgte durch die beauftragte Sicherheitsberatungsfirma Lülfs in Zusammenarbeit mit der Wehrleitung und Stadtverwaltung.

Für die im Brandschutzbedarfsplan ausgewiesenen Beschaffungen sind Mittel im Haushaltsplan 2023 sowie in der Finanzplanung der Folgejahre eingestellt bzw. geplant.

Der Entwurf des Brandschutzbedarfsplanes wurde zur Prüfung und Stellungnahme an den Oberbergischen Kreis weitergeleitet. Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters liegt vor.